

# Bekanntmachungen der Gerichte

---

## Notifikation

(Art. 36 Bst. b, Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG; SR 172.021)

*Peyer Peter*, geb. 25. April 1950, P.O. Box 3681, GD- St. George's, ohne Zustell-  
domizil in der Schweiz.

Auf die Beschwerde vom 10. April 2014 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am  
1. April 2015 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschä-  
digung ausgerichtet.

### *Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht,  
Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegen-  
heiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in  
einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe  
der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und  
die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen  
(Art. 42 BGG).

14. April 2015

Bundesverwaltungsgericht:  
Abteilung III